Werte Gäste!

Sie haben eine Eintrittskarte gelöst, um unsere Freizeitanlage zu besuchen, sich bei uns zu erholen und zu entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Sie schließen damit aber auch mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende

BADEORDNUNG

als Vertragsinhalt:

1. PFLICHTEN DER BADEANSTALT

1.1 Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist verpflichtet, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das zuständige Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

(4) In den Gebäudebereichen bzw. Räumen des Schwimmbades gilt ein striktes allgemeines Rauchverbot entsprechend den Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG, BGBI Nr. 431/195 in der geltenden Fassung, für Räume öffentlicher Orte (§ 13 leg. cit.).

(5) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschhemmende Badeschuhe sind empfehlenswert.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Neben dem zuständigen Personal erfolgt eine Überwachung und Kontrolle von unfallgefährdenden und überwachungsnotwendigen Bereichen (gemäß vorgeschriebener Risikoanalyse) mittels Videoüberwachung. Auf die Durchführung der Videoüberwachung wird im Eingangsbereich durch Hinweistafeln aufmerksam gemacht.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Menschen mit Behinderung

Die Badeanstalt und damit ihr zuständiges Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. Menschen mit Behinderung zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des zuständigen Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindlichen Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. PFLICHTEN DER GÄSTE

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Chip-Pfand, Wertkarten, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanstalt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Der Ankauf von Karten kann auch über den im Kassenbereich des Haupteingangs befindlichen Kassenautomaten erfolgen, wobei der Benützer der Badeanstalt für das Lösen der individuell korrekten Eintrittskarte selbst verantwortlich zeichnet. Ungerechtfertigt verwendete Ermäßigungen werden geahndet.

(3) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(4) Nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht rückvergütet.

(5) Die Badeanstalt kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. Überfüllung, Notfälle, etc.).

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Preisminderung oder Erstattung.

(7) Für abhanden gekommene Schlüssel ist ein Schadenersatz in der Höhe von € 35.- zu leisten.

(8) Bei sichtbarer Beschädigung bzw. verloren gegangene Chip-Medien wird das Pfand nicht rückerstattet.

2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und Menschen mit Behinderung

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie Menschen mit Behinderung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuchs anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem zuständigen Personal der Anstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des zuständigen Personals

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom zuständigen Personal oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanstalt zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Aufenthalt in der gesamten Badeanstalt ist ausschließlich in badegerechter Bekleidung gestattet. Dazu zählen oberhalb des Knies endende Badehosen, Badeanzüge, Bikinis, sowie ärmellose Oberteile usw. Ausnahmen hier zu sind bedingt zulässig durch besondere Badeveranstaltungen. Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt. Für Babys bzw. Kleinkinder ist das Tragen einer Schwimmwindel verpflichtet.

(3) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden, sowie der gesamte Hallenbadbereich ausschließlich mit Badebekleidung zu betreten ist.

(4) Die Badeanstalt darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.

(6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.

(7) Abfälle (Dosen, PET Flaschen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Für jede Verunreinigung der Badeanstalt durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen wird eine Reinigungsgebühr eingehoben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem in Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

(3) Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

(4) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(5) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplantschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche, Sprungsockel).

2.7. Sprungbereiche

(1) Der Sprungbetrieb ist nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Bereichen gestattet. (z.b. Sprungsockel)

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

2.8. Einbringen und Verlust von Gegenständen - Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände können zur Aufbewahrung nicht übernommen werden. Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind dem zuständigen Personal gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- und Polizei-Einsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Benützung von Becken, Geräten etc.

(1) Im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.

(2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Einspringen an den Längsseiten und das sogenannte Surfen entlang des Beckenrandes sind bei allen Becken strengstens verboten.

(4) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3. BENÜTZUNG VON ZUSATZEINRICHTUNGEN

(1) Liegestühle, Sonnenschirme, Spielgeräte und andere Einrichtungen können kostenlos verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

3.1. Benützung der Wasserrutsche (Hallenbad)

Die Wasserrutsche ist gemäß den ausgehängten Hinweisschildern zu benützen. Der Einstieg in die Röhre ist mittels Ampelsteuerung geregelt, wobei die Grün- und Rotphasen unbedingt einzuhalten sind. Es ist nur eine Rutschhaltung lt. Aushang erlaubt. Jede andere Rutschhaltung (stehend, surfend, verkehrt, etc.) ist untersagt. Nach Erreichen des Zielbeckens muss der Bereich der Rutschenmündung sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Zielbecken ist verboten! Den Anweisungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.

3.2. Benützung der Wasserrutsche (Freibad)

Die Wasserrutsche ist gemäß den ausgehängten Hinweisschildern zu benützen. Die Rutschenmündung ist vom Start aus einsehbar und es muss Rücksicht auf noch im Mündungsbereich befindliche Personen genommen werden, sodass es zu keinerlei Gefährdung von anderen Personen kommen kann. Es ist nur eine Rutschhaltung lt. Aushang erlaubt. Jede andere Rutschhaltung (stehend, surfend, verkehrt, etc.) ist untersagt. Der Aufenthalt im Mündungsbereich ist verboten! Den Anweisungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.

3.3. Meldepflichten

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Wir wünschen unseren Gästen einen erholsamen Badetag!

Diese Badeordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Knittelfeld in seiner Sitzung vom 28.03.2022 beschlossen.

Knittelfeld, im März 2022 Der Bürgermeister e.h.

Kurzfristige Änderungen und Ergänzungen zur Badeordnung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und/oder Voraussetzungen (z.B. Covid) entnehmen Sie bitte den möglichen Zusatzinformationen vor Ort.